

Beschlussvorlage Gemeinderat als Stiftungsrat

Federführende Stelle: 201 Sachbearbeitung: Dinger	Drucksache Nr.: 165/2023 Az.: 20/201
--	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	11.09.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	25.09.2023	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr -

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat als Stiftungsrat beschließt, unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage 266/2022, die Anwendung der alten Rechtslage gem. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz a.F. bis zum 31.12.2024.

Sachdarstellung

Die Umsetzung der „Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, bekannt auch als § 2b Umsatzsteuergesetz, ist bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr sehr weit fortgeschritten, da nach bisheriger Beschlusslage davon ausgegangen werden musste, dass deren Umsetzung zum 01.01.2024 erfolgt sein muss. Der Gemeinderat hat der Verlängerung der „Umsetzung der Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ für die Stiftung Hospital- und Armenfonds letztmalig in seiner Sitzung am 19.12.2022 (Beschlussvorlage 266/2022) zugestimmt. Aus der Beschlussvorlage 179/2021 können weitere Erläuterungen und Ausführungen zur Neuregelung entnommen werden.

Da die Umsetzung der „Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr parallel mit der Stadt Lahr erfolgt, können, um Wiederholungen zu vermeiden, weitere Ausführungen zum aktuellen Stand der Umsetzung, der neuesten Entwicklungen sowie über das weitere Vorgehen, der Beschlussvorlage 164/2023 entnommen werden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung, bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr die alte Rechtslage gem. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz a.F. bis zum 31.12.2024 anzuwenden.

Markus Ibert
Vorsitzender des Stiftungsrates

Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):
Anlage0**Hinweis:**

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.